

## **5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis**

Aufgrund der §§ 5 und 21 Absatz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – GKZ – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (GBl. S. 408 ber. 1975 S. 460, ber. 1976 S. 408 u. 1977, S.173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2009 (GBl. S. 185, 192) hat die Verbandsversammlung vertreten durch die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Gemeinden Birkenfeld, Eisingen, Engelsbrand, Friolzheim, Heimsheim, Illingen, Kämpfelbach, Keltern, Kieselbronn, Knittlingen, Königsbach-Stein, Maulbronn, Mönshheim, Neuenbürg, Neuhausen, Neulingen, Niefern-Öschelbronn, Ölbronn-Dürrn, Ötisheim, Remchingen, Sternenfels, Straubenhardt, Tiefenbronn, Wimsheim, Wurmberg sowie durch den Landrat des Enzkreises für den Enzkreis in Ihrer Sitzung vom 19.04.2023 die folgende 5. Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbands Breitbandversorgung im Enzkreis beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Enzkreis vom 10.12.2013, zuletzt geändert durch die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 09.02.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 6 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- g) *Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie sonstige personelle Maßnahmen, sofern diese nicht den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden fallen (§ 9 Abs. 3), insbesondere die Anstellung, Beförderung, Eingruppierung außerhalb der Stellenübersicht*
- h) *Haushalts- und vermögensrechtliche Entscheidungen, sofern diese nicht in den Zuständigkeitsbereich des Verbandsvorsitzenden (§ 9 Abs. 3), des beschließenden Ausschusses (§ 8 Abs. 3) oder der Geschäftsführung (§ 10a) fallen*

2. in § 9 Absatz 1 werden die Sätze 4 und 5 wie folgt neu eingefügt:

*„Bis zum Amtsantritt eines neuen Verbandsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter führt der bisherige Verbandsvorsitzende oder Stellvertreter die Geschäfte weiter. Wesentliche Entscheidungen, die bis zum Antritt der neu Gewählten aufgeschoben werden können, bleiben dem neu gewählten Verbandsvorsitzenden oder Stellvertreter vorbehalten.“*

3. der bisherige § 9 Absatz 1 Satz 4 wird zu Satz 6

4. in § 9 Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst:

*Dem Verbandsvorsitzenden obliegt die Überwachung des Vollzugs der Beschlüsse der Verbandsversammlung durch die Geschäftsführung sowie die Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 11 im Rahmen der Stellenübersicht, sofern dies nicht in die Zuständigkeit der Geschäftsführung fällt.*

5. die bisherigen Sätze 4 und 5 in § 9 Absatz 2 entfallen
6. die bisherigen Absätze 3 und 4 in § 9 entfallen
7. der bisherige § 9 Absatz 5 wird als neuer Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

*Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß der „Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten“ des Zweckverbands in der jeweils gültigen Fassung.*

8. der bisherige § 9 Absatz 6 wird zu Absatz 4
9. Die Überschrift zu Abschnitt III. wird wie folgt neu gefasst:

### **III. Verwaltungs-, Rechnungs- und Wirtschaftsführung**

10. der bisherige § 10 Absatz 2 entfällt, der bisherige Absatz 1 wird zu § 10 Sätze 1 bis 3
11. Es wird ein neuer § 10a eingefügt:

#### **§ 10a Geschäftsführung**

- (1) *1Zur fachgemäßen Erledigung der Verwaltungsgeschäfte einschließlich der Schriftführung und der Betreuung des Satzungswesens kann die Verbandsversammlung bis zu zwei Geschäftsführer bestellen. 2Mit der Geschäftsführung können auch geeignete Dritte beauftragt werden.*
- (2) *Neben der Geschäftsführung kann durch die Verbandsversammlung auf Vorschlag des Verbandsvorsitzenden ein stellvertretender Geschäftsführer aus dem Kreise der für den Zweckverband tätigen Bediensteten bestellt werden.*
- (3) *1Die Geschäftsführung vertritt den Zweckverband im Rahmen seiner Aufgaben. 2Sind zwei Geschäftsführer bestellt, vertreten die beiden Geschäftsführer den Zweckverband gemeinschaftlich oder zusammen mit dem Stellvertreter des jeweils anderen Geschäftsführers.*
- (4) *1Der Geschäftsführung obliegt unbeschadet der Verantwortlichkeit des Verbandsvorsitzenden insbesondere die Besorgung der Haushalts- und Rechnungsgeschäfte (u. a. Wirtschaftsplan, Buchführung, Kostenrechnung, Jahresabschluss, Lagebericht). 2Im Einzelnen werden die Funktionen, Aufgaben, Rechte und Befugnisse der Geschäftsführung in der Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands geregelt.*

- (5) *1Die Geschäftsführung erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihr sonst durch Gesetz, Satzung oder die Verbandsversammlung übertragenen Aufgaben. 2Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere*
- *die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Erträge und Aufwendungen und*
  - *die Vergabe von Lieferungen und Leistungen zur Ausführung von Vorhaben des Wirtschaftsplans bis zu einem Betrag von 250.000,00 Euro im Einzelfall.*
  - *die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einem Betrag von 25.000,00 Euro im Einzelfall und zur Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten im Rahmen des Feststellungsbeschlusses zum Wirtschaftsplan.*
  - *Anstellung und Entlassung von Beschäftigten bis einschließlich Entgeltgruppe 9 im Rahmen der Stellenübersicht*
- (6) *1Ist eine Angelegenheit so dringlich, dass deren Erledigung nicht bis zu einer nach § 7 Abs. 1 Satz 3 einberufenen Sitzung der Verbandsversammlung aufgeschoben werden kann, entscheidet die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung. 2Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern der zuständigen Organe unverzüglich schriftlich mitzuteilen.*
- (7) *1Die Geschäftsführung leitet die Geschäftsstelle des Zweckverbands. 2Sofern keine Geschäftsführung bestellt bzw. vorhanden ist, erfolgt die Leitung durch den Leiter der Geschäftsstelle. 3Das Nähere regelt die Zuständigkeitsordnung des Zweckverbands Breitbandbandversorgung im Enzkreis.*

12. § 14 Absätze 1 und 2 werden wie folgt neu gefasst:

- (1) *Die Verbandskasse wird von der Geschäftsstelle des Zweckverbands nach den Maßgaben des § 28 GemKVO geführt.*
- (2) *Das Nähere wird in der Dienstanweisung für die Zweckverbandskasse (DA ZV-Kasse) geregelt.*

13. § 18 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

*1Der Enzkreis trägt die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Zweckverbandes anfallenden Personalkosten für eine Vollzeitstelle. 2Absatz 1 ist insoweit nicht anzuwenden. 3Sofern die Leitung der Geschäftsstelle dem Landratsamt Enzkreis übertragen ist, trägt auch der Enzkreis diese Personalkosten.*

## **Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4

Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband Breitbandversorgung im Enzkreis geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Pforzheim, den .....

.....  
Jörg-Michael Teply  
Verbandvorsitzender

veröffentlicht am: .....